



Einreichunterlagen für das abfallrechtliche Anlagengenehmigungsverfahren

2. Auflage

Jänner 2026

Dieses Info-Blatt wurde aufgrund einer gemeinsamen Initiative
des Landes Niederösterreich und der Wirtschaftskammer Niederösterreich erstellt.

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN
LANDESREGIERUNG**

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten



Wirtschaftskammer Niederösterreich

Abteilung Umweltpolitik
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1



Impressum

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten
Für den Inhalt verantwortlich:
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Abteilung Umweltpolitik
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache
gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung
ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich
ausgeschlossen ist.

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	Seite 2
2. Das abfallrechtliche Anlagenrecht - grundlegende Fragen	Seite 2
3. Das abfallrechtliche Anlagenverfahren	Seite 3
4. Einreichunterlagen für das abfallrechtliche Anlagenverfahren	Seite 4
Anlage - Abgrenzung der Vorhabentypen AWG - GewO	Seite 6
Kontaktdaten	Seite 8

1. Einleitung

Das Merkblatt soll eine Orientierungshilfe bieten, um im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren frühzeitig die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Wer sich rechtzeitig mit zentralen Punkten, wie zum Beispiel der

- **spezifischen Behördenzuständigkeit**
- **den zur Behandlung vorgesehenen Abfallarten, Anlagenkapazitäten und Behandlungsverfahren**

auseinandersetzt und bereits

- zur Projekterstellung einen dafür **befugten und mit derartigen Anlagen erfahrenen Projektanten** beauftragt,

schützt sich damit vor Fehleinschätzungen und Versäumnissen, die später unter Umständen Zeit und Geld kosten.

Besondere Bedeutung kommt neben der Formulierung des Genehmigungsantrags der Erstellung der für die Projekteinreichung erforderlichen Unterlagen zu. Als Arbeitshilfe enthält das Merkblatt daher eine Checkliste über die Einreichunterlagen für das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren.

Achtung:

Natürlich kann diese generelle Übersicht dem konkreten Einzelfall nicht in allen Einzelheiten gerecht werden; für spezielle Behandlungsanlagen (Deponien, IPPC-Anlagen) sind zusätzliche Unterlagen erforderlich. Andererseits kann es auch sein, dass nicht alle in der Checkliste angeführten Punkte für das konkrete Projekt von Belang sind. Dieser Leitfaden dient dazu, angehende und bereits aktive UnternehmerInnen bei der Erlangung der erforderlichen Anlagengenehmigungen bestmöglich zu unterstützen.

2. Das abfallrechtliche Anlagenrecht - grundlegende Fragen

Grundsätzliches zum Verfahren

Abfallbehandlungsanlagen (mobile wie ortsfeste) bedürfen einer Genehmigung der Abfallrechtsbehörde. Diese ist der Landeshauptfrau, die für die Abwicklung in Niederösterreich die Abteilung Anlagenrecht (WST1) des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung betraut hat.

Das Abfallwirtschaftsgesetz sieht ein konzentriertes Genehmigungsverfahren vor. Das bedeutet, dass Genehmigungen, die für das geplante Vorhaben nach anderen Rechtsmaterien nötig sind, im AWG-Verfahren mitabgehandelt werden. Häufig mitangewandte Rechtsmaterien des Bundes sind z.B. Gewerbe-, Wasser-, Mineralrohstoff- oder das Bundesstraßenrecht.

Auf Landesebene sind unter anderem das Naturschutzgesetz sowie die Mit Anwendung der bautechnischen Bestimmungen hervorzuheben. Die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (Flächenwidmung, Bebauung) sind für abfallrechtliche Anlagen nur dann relevant, wenn im Zuge des konzentrierten Genehmigungsverfahrens mitanzuwendende Vorschriften dies anordnen (z.B. Naturschutz).

Durch die beschriebene Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration ist für AWG-Anlagen nur der Bescheid der Abfallrechtsbehörde erforderlich. Alle bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen werden im Verfahren von der Abfallrechtsbehörde mit angewendet. Ein eigener Genehmigungsbescheid wird für diese Rechtsmaterien nicht erlassen.

Es ist von überaus großer Bedeutung, sich so früh wie möglich darüber im Klaren zu sein, welche Genehmigungen nach welchen Rechtsmaterien für ein Vorhaben nötig - und somit im AWG-Verfahren zu behandeln - sind. Dies deshalb, da davon der Umfang der Einreichunterlagen und auf Behördenseite die Notwendigkeit von Sachverständigen für das Thema abhängt.

Achtung:

Es werden nur jene Rechtsmaterien mit angewandt, für die nach dem jeweiligen Materiengesetz auch für sich alleine eine Genehmigung erforderlich wäre. Es erscheint deshalb sinnvoll, in den Antragsunterlagen zumindest eine Aussage zu treffen, welche Rechtsmaterien mitangewandt bzw. wieso diese nicht mitangewandt werden.

Der Abfallbegriff - wann liegt überhaupt Abfall vor?

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.

Es wird auf die Entledigungsabsicht des Inhabers einer Sache abgestellt. Der Marktwert des Abfalls ändert nichts an der Abfalleigenschaft. Als Ausnahme kann auch eine unbewegliche Sache (schadstoffbelasteter Boden) Abfall sein, wenn der Abfall mit diesem eine Umwelt beeinträchtigende Verbindung eingegangen ist. Produktionsausschuss ist dann Abfall, wenn dieser nicht wieder innerbetrieblich für denselben Produktionszweck wiedereingesetzt wird. Hierbei darf es auch zu keiner Vorbehandlung kommen.

Auch „Altstoffe“ (z.B. Papier) sind Abfälle bis zum Abschluss des Verwertungsvorganges zu einer neuen Sache. Ein Nebenprodukt und daher kein Abfall, liegt dann vor, wenn das Produkt sicher weiterverwendet wird, das Produkt ohne weitere Verarbeitung verwendet werden kann, das Produkt als integraler Bestandteil eines Herstellungsverfahrens erzeugt wird und die weitere Verwendung rechtmäßig ist. All diese Voraussetzungen müssen für ein Nebenprodukt gegeben sein.

Wann liegt eine genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlage vor?

Jede ortsfeste Einrichtung, in der Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile, stellt eine eigenständige Abfallbehandlungsanlage dar. Der Anlagenbegriff ist daher enger auszulegen als in der Gewerbeordnung 1994. Im Regelfall handelt es sich dabei um genehmigungspflichtige Anlagen.

In der Anlage 1 finden sie Beispiele zur komplexen Fragestellung betreffend Abgrenzung von AWG- und GewO Anlagen.

Ist das Vorliegen einer Sammler- oder Behandlererlaubnis für die Genehmigung nötig?

Die Genehmigung der Behandlungsanlage ist nicht vom Vorliegen einer Sammler- oder Behandlererlaubnis abhängig. Umgekehrt ist jedoch eine genehmigte Behandlungsanlage eine Grundvoraussetzung für das Erlangen einer Behandlererlaubnis.

3. Das abfallrechtliche Anlagenverfahren

Wann soll um abfallrechtliche Genehmigung angesucht werden?

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Behandlungsanlage; d.h. der Baubeginn darf (mit wenigen Ausnahmen) erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbescheid ausgestellt worden ist bzw. Rechtskraft erlangt hat.

Ratsam ist es, vor Einbringung des endgültigen Ansuchens die zuständige Behörde im Rahmen eines Beratungsgesprächs in die Planung miteinzubeziehen. Bei allfälligen Projektvorbesprechungen mit der Abfallrechtsbehörde sollten bereits die grundlegenden Unterlagen (planliche Darstellungen und Beschreibungen) möglichst vollständig vorliegen, um konkrete Aussagen treffen zu können.

Zur Vorbereitung auf eine Projektvorbesprechung und zur Projektentwicklung bietet das [Betriebsanlagenservice der Wirtschaftskammer Niederösterreich](#) konkrete Hilfestellung an.

Wie läuft ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren ab?

- Antragstellung mit allen erforderlichen Unterlagen
- Vorprüfung durch die Behörde
- Öffentliche Kundmachung des Verhandlungstermins
- Lokalausweis mit den Nachbarn; Verhandlungsschrift
- Bescheid

Es ist zwischen dem ordentlichen Genehmigungsverfahren und dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterscheiden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass im vereinfachten Genehmigungsverfahren keine Parteistellung der Nachbarn besteht. Weiters muss keine Augenscheinverhandlung stattfinden - in der Regel wird diese aber abgehalten.

Achtung: Auch im vereinfachten Verfahren müssen die Einreichunterlagen den Anforderungen des ordentlichen Verfahrens entsprechen.

Wann wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren eingeleitet?

- Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100 000 m³ liegt;
- Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt;
- sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr;
- Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen, Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen, Lager von gefährlichen Abfällen - jeweils mit einer Kapazität von weniger als 1.000 Tonnen pro Jahr und
- Änderungen bestehender Anlagen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach der NÖ Bauordnung genehmigungspflichtig sind und keine wesentliche Änderung darstellen.

4. Einreichunterlagen für das abfallrechtliche Anlagenverfahren

Welche Unterlagen sind grundsätzlich dem Antrag auf Genehmigung beizulegen?

Da die gesamte Behandlungsanlage als Einheit zu sehen ist, haben die Unterlagen alle betrieblich genutzten Teile wie z.B. Räume, Geschosse, Außenflächen, Zufahrts- und Umkehrplätze, Parkplätze zu umfassen. Der formlose Antrag um abfallrechtliche Genehmigung der Behandlungsanlage ist gemeinsam mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

Die Antragsunterlagen sind elektronisch oder in Papierform zu übermitteln. In Papierform ist eine Vorlage des Antrages in einfacher, sowie der Unterlagen samt Inhaltsverzeichnis in vierfacher Ausfertigung erforderlich (jedenfalls sind auch bei Vorlage in Papierform alle Unterlagen auf einem elektronischen Datenträger vorzulegen):

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts;
3. die grundbücherliche Bezeichnung der von der Behandlungsanlage betroffenen Liegenschaft unter Anführung des Eigentümers und unter Anschluss eines amtlichen Grundbuchsauszugs, der nicht älter als sechs Wochen ist;
4. die Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
5. die Bekanntgabe der Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen;
6. eine Betriebsbeschreibung einschließlich der Angaben der zu behandelnden Abfallarten oder Abfallartenpools, der Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen;
- 6a. für Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung eine Darstellung der Energieeffizienz;
7. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
8. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden Abfälle und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der von der Behandlungsanlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 10 Abs. 3);
9. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, die Verringerung der Emissionen;
10. eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten gemäß den § 15 Abs. 1 bis 4 und § 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23.
11. die Identifikationsnummern der Behandlungsanlage im Register.

Achtung: Meist sind weitere Projektunterlagen entsprechend den mitvollzogenen Rechtsmaterien nötig!

Wie bei der Verfahrenskonzentration schon beschrieben, ist die Abfallrechtsbehörde auch für die Prüfung sämtlicher anderer Bundes- und Landesgesetze zuständig, die für die Behandlungsanlage anzuwenden sind. Beachten Sie daher, dass die erforderlichen Projektunterlagen auch die Anforderungen dieser Rechtsmaterien erfüllen müssen.

Vom Land Niederösterreich wurden, gemeinsam mit den Amtssachverständigen technische Leitfäden entwickelt um hier tiefergehend Informationen zu einzelnen ausgewählten Fachgebieten zu geben. Diese stehen unter [Leitfäden - Land Niederösterreich](#) zum Download bereit.

Fachspezifische Leitfäden wurden für bestimmte Vorhabentypen - nämlich:

- Bodenaushubdeponie,
- Vereinfachte Bodenaushubdeponie und
- Zulässige Verwertung

sowie für einzelne Fachbereiche erstellt:

- Bautechnik,
- Grundwasserhydrologie,
- Lärmschutz,
- Luftreinhaltung,
- Maschinenbautechnik,
- Naturschutz und
- Elektrotechnik

Die einzelnen Leitfäden sind für ihr jeweiliges Fachgebiet verfasst und beinhalten - genauso wie der allgemeine Leitfaden - idente Forderungen. Als Beispiel der Mehrfachnennung können hier Maschinenliste, Betriebszeiten usw. genannt werden.

Die Einreichunterlagen sind jedoch so auszuarbeiten, dass alle angesprochenen technischen Fachgebiete in einem Technischen Bericht (konsolidierte Fassung) ohne Mehrfachnennung inhaltlich abgearbeitet werden.

Infos zu anlagentypischen Abfallarten (Schlüsselnummern) finden sie auf der Ministeriumshomepage - EDM Portal <https://edm.gv.at>

Infos zum technischen Arbeitnehmerschutz finden sie auf der Homepage des Zentralarbeitsinspektorats unter <https://arbeitsinspektion.gv.at/>

Diesen Leitfaden finden Sie auch auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter [Leitfäden - Land Niederösterreich](#) sowie auf der Homepage der Wirtschaftskammer Niederösterreich unter [Betriebsanlagen Service und Beratung - WKO.at](#)

Anlage

Abgrenzung der Vorhabentypen AWG - GewO

Durch die Beschreibung der verschiedenen Vorhabentypen soll ein Überblick bzw. eine Entscheidungshilfe gegeben werden, welche Anlage auf jeden Fall als Abfallbehandlungsanlage anzusehen ist bzw. es sich doch um eine GewO Anlage handeln könnte.

Vorhabentyp	Behandlung - AWG	Sammlung (Lagerung)- GewO
Alttextilien	In Säcken angelieferte Alttextilien werden auf einem Sortiertisch oder Sortierband oder ev. auch am Boden in brauchbare Kleidungsstücke sortiert. Ev. auch nach Typen (Herren, Damen, Kinder) oder Winter- und Sommerkleidung sortiert. Defekte Teile werden aussortiert und als Putzvetzen verwertet oder entsorgt.	In Säcken angelieferte Alttextilien werden an einem dafür genehmigten Platz abgestellt (gesammelt) In weiterer Folge werden diese an einen Sammler oder Verwerter weitergegeben.
Altfahrzeuge	Am Standort werden Altfahrzeuge übernommen und zerlegt. Die entnommenen Ersatzteile werden an dafür vorgesehenen Orten gelagert und anschließend verkauft. <u>Ausnahme</u> Wenn eine KFZ-Reparaturwerkstätte für ihre eigenen Reparaturen Teile aus Altfahrzeugen übernimmt, kann dies im Rahmen der GewO Genehmigung erfolgen.	Am Standort werden Altfahrzeuge übernommen und auf einem dafür genehmigten Platz abgestellt(gelagert). In weiterer Folge werden diese an einen Sammler, Verwerter oder Schredder weitergegeben.
EAG-Elektroaltgeräte	Als Abfall übernommene EAG (Elektroaltgeräte) werden in ihre Bestandteile zerlegt. Die erhaltenen Fraktionen (Kunststoffe, Metalle, ...) werden an dazu befugte Entsorger übergeben. Sie können auch getestet und repariert werden. Dazu sind die Vorgaben nach ElektrotechnikVO einzuhalten.	Als Abfall übernommene EAG (Elektroaltgeräte) werden an einem dafür genehmigten Platz abgestellt (gesammelt) In weiterer Folge werden diese an einen Sammler oder Verwerter weitergegeben.
Kabel	Am Standort werden Kabel übernommen und mit einer Kabelschälmaschine oder Kabeltrennanlage in unterschiedliche stoffliche Fraktionen getrennt. Zumeist in Kunststoffe und Kupfer oder Aluminium.	Am Standort werden Kabel übernommen und an einem dafür genehmigten Platz gelagert. In weiterer Folge werden diese an einen Sammler oder Verwerter weitergegeben.
Sortieranlage	Aus einer angefallenen Abfallart z.B. Sperrmüll, wird in unterschiedliche Abfallarten sortiert. Diese Sortierung kann mechanisch (Bagger, Radlader, Sortierband, ...) erfolgen.	
Störstoffentfrachtung		Aus einer angefallenen Abfallart z.B. Bauschutt werden mit einfachen Mitteln (z.B. händisch) Störstoffe wie Kabelteile, wenige Holzstücke, Kunststoffabfälle entnommen
Erdenwerk	Erdmaterialien (Bodenaushub) werden mit Zuschlagstoffen vermengt und einem Mineralisierungsprozess auf einer dafür genehmigten und geeigneten Fläche unterzogen.	

Erdenmischung		Bereits qualitätsgesicherte Materialien (Bodenaushub, Recyclingbaustoff, Sand, Leca, ...) werden nach einer vorhandenen Rezeptur vermengt.
Kompostanlage	Biogene Materialien (z.B. Baum- u. Strauchschnitt, Wurzelstöcke, Garten- und Parkabfälle usw.) werden am Standort mit einem Schredder zerkleinert und ev. auch in Fraktionen gesiebt. Dann erfolgt das Aufsetzen auf Mieten auf dafür genehmigten und geeigneten Flächen. Nach der Heißrotte wird auf die Nachrotte umgesetzt. Als Abschluss erfolgt die Siebung des fertigen Materials zu Kompost. Wenn die Produktion nach Kompostverordnung eingehalten wurde, kann der fertige Kompost als Produkt deklariert werden. Er verliert damit seine Abfalleigenschaft.	
Holzaufbereitung	Holzabfälle (z.B. Altholz, Baum- u. Strauchschnitt, Wurzelstöcke) werden am Standort mit einem Schredder zerkleinert und ev. auch in Fraktionen gesiebt. Es kann auch die Aufbereitung zu einem Ersatzbrennstoffprodukt aus Holzabfällen erfolgen.	Holzabfälle (z.B. Altholz, Baum- u. Strauchschnitt, Wurzelstöcke) werden am Standort auf einem dafür geeignetem Platz (zwischen)gelagert um an einen Verwerter (Holzaufbereitung oder Kompostierung) weitergegeben zu werden
Styroporaufbereitung	Styroporabfälle (Polystyrol) werden am Standort mit einem Schredder zerkleinert und in Säcke abgefüllt.	Styroporabfälle (Polystyrol) werden am Standort auf einem dafür geeignetem Platz (zwischen)gelagert um an einen Sammler oder Verwerter weitergegeben zu werden
Baurestmassen	Baurestmassen (Bauschutt, Beton, Asphalt, ev. Bodenaushub) werden am Standort mit einem Brecher zu einem Recyclingbaustoff aufbereitet. Es kann auch eine Siebanlage zur Erzeugung von Fraktionen zum Einsatz kommen.	Baurestmassen (Bauschutt, Beton, Asphalt, ev. Bodenaushub) werden am Standort auf einem dafür geeignetem Platz (zwischen)gelagert um an einen Verwerter oder eine Deponie weitergegeben zu werden.
Bodenaushubdeponie	Nach einer Entkiesung (z.B. Schottergrube) kann diese u.a. mit Bodenaushubmaterial verfüllt werden. Es kann auch eine Geländeverfüllung als Bodenaushubdeponie beantragt und genehmigt werden. Eine Verfüllung ist erst nach Genehmigung und Kollaudierung der Deponie möglich	
Baurestmassendeponie	Nach einer Entkiesung (z.B. Schottergrube) kann diese u.a. mit Baurestmassenmaterialien verfüllt werden. Eine Verfüllung ist erst nach Genehmigung und Kollaudierung der Deponie möglich	
Biogasanlage		
Abfallaufbereitungsanlage (phy / chem)		
Verbrennungsanlage		

Kontakt Daten

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1,
3109 St. Pölten
Telefon: +43 2742 9005 DW 12725
E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Betriebsanlagenservice
Wirtschaftskammer-Platz 1
3100 St. Pölten
Telefon: +43 2742 851 16903
E-Mail: bag@wknoe.at